

ZH_OBERGERICHT PQ130011 vom 1. Juli 2013

ZH Obergericht, 2013-07-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ130011

FR: ZH_OBERGERICHT PQ130011 du 1 juillet 2013

IT: ZH_OBERGERICHT PQ130011 del 1 luglio 2013

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerdeführer sind die Enkelkinder von C.____, geboren tt. April 1924. Aus der Ehe von C.____ und ihrem verstorbenen Ehemann D.____ sind die drei Söhne E.____, F.____ und G.____ hervorgegangen. E.____ und F.____ sind bereits verstorben. E.____ war mit H.____ verheiratet; er war der Vater der Beschwerdeführer. Das Verhältnis zwischen den Beschwerdeführern und ihrer Grossmutter C.____ und ihrem Onkel G.____ ist seit längerem getrübt (act. 11/1 S. 3). 1.2.1 Mit Beschluss vom 26. Januar 2010 ordnete die Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich für C.____ eine Beistandschaft nach Art. 392 Ziff. 1 und Art. 393 Ziff. 2 ZGB an. Als Beistand ernannte sie deren Sohn G.____ (act. 12/31 S. 7). Mit Eingabe vom 18. November 2011 stellten A.____ und B.____ (die Beschwerdeführer) bei der Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich ein Gesuch um Einsicht in den ordentlichen Rechenschaftsbericht des Beistandes per 31. Dezember 2010 sowie in das Inventar (act. 12/67). Diesem Aktengesuch wurde nicht stattgegeben (act. 12/69). In der Folge erneuerten die Genannten mit Schreiben vom 20. Januar 2012 ihr Akteneinsichtsgesuch (act. 12/75). Am 8. Februar 2012 beschloss die Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich (II. Kammer), dieses Akteneinsichtsgesuch abzuweisen (act. 11/1). 1.2.2 Dagegen erhoben die Beschwerdeführer am 20. Februar 2012 Beschwerde beim Bezirksrat Zürich, mit welcher sie beantragten, den angefochtenen Beschluss aufzuheben und ihnen Einsicht in die Akten der Vormundschaftsbehörde (insbesondere in das Inventar und den Rechenschaftsbericht) zu gewähren - 3 - (act. 11/2 S. 2). Mit Beschluss vom 6. September 2012 wies der Bezirksrat Zürich die Beschwerde ab (act. 7 S. 8). Gegen diesen Entscheid des Bezirksamts Zürich erhoben die Beschwerdeführer am 20. September 2012 Berufung (act. 13/2, Verfahren NQ120052). Mit Beschluss vom 18. Dezember 2012 hob die Kammer den angefochtenen Entscheid auf und wies das Verfahren zu neuer Entscheidung ohne Mitwirkung von Bezirksrat I.____ an den Bezirksrat Zürich zurück (act. 13/23). 1.2.3 Am 7. März 2013 entschied der Bezirksrat Zürich, II. Kammer, in neuer Besetzung (act. 9). Er beschloss, die Beschwerde abzuweisen, auferlegte die Verfahrenskosten von Fr. 1'000.-- je zur Hälfte den Beschwerdeführern und sprach diesen keine Parteientschädigung zu (act. 9 S. 9). Gegen diesen Entscheid richtet sich die vorliegend zu beurteilende Beschwerde der Beschwerdeführer vom 10. April 2013 (act. 2). Sie beantragen damit, den angefochtenen Beschluss aufzuheben (act. 2 S. 2).

E. 2

Die Beschwerdeführer beantragen mit ihrer Beschwerde – wie erwähnt – einzig die Aufhebung des bezirksrätlichen Entscheids mit der Begründung, die Vorinstanz habe das eingereichte Video vom 1. Dezember 2011 (act. 3/3) bei ihrem Entscheid nicht berücksichtigt und damit ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Die Beschwerdeführer reichten dieses Video als Beweismittel erstmals mit ihrer Beschwerde an

das Obergericht des Kantons Zürich vom 20. September 2012 ein (act. 13/2 S. 4 f.). In ihrer Beschwerde gegen den Beschluss der Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich vom 20. Februar 2012 an den Bezirksrat (act. 11/2) wurde dieses Video nicht erwähnt und der Rechtsschrift auch nicht beigelegt (vgl. "Beilagenverzeichnis" in act. 11/2 S. 10 und act. 11/2/1- 3). Die Beschwerdeführer haben dieses Beweismittel auch nach der mit dem

- 5 - Beschluss der Kammer vom 18. Dezember 2012 erfolgten Rückweisung nicht beim Bezirksrat eingereicht. Es war somit nicht Bestandteil der vorinstanzlichen Akten. Es kann dieser Behörde deshalb nicht vorgeworfen werden, sie hätten sich mit diesem Video nicht auseinandergesetzt bzw. diese filmischen Aufzeichnungen bei ihrem Entscheid nicht berücksichtigt. Denn der Beschluss des Bezirkrats vom

E. 6

September 2012 war einzig wegen der Missachtung des Ausstandsgebots durch ein Mitglied dieser Behörde aufgehoben worden und die Sache zum neuen Entscheid ohne Mitwirkung dieses Mitglieds zurückgewiesen worden (act. 13/23 S. 9). Der Bezirksrat musste somit einzig in neuer Besetzung auf Grund der bisher in seinem Beschwerdeverfahren gemachten Vorbringen bzw. vorhandenen Beweismittel neu entscheiden, ohne das Verfahren zu ergänzen. Es wäre unter diesen Umständen Sache der Beschwerdeführer gewesen, dem Bezirksrat vor dessen neuem Entscheid dieses neue Beweismittel vorzulegen. Trotz der sinngemässen Geltung des Untersuchungsgrundsatzes (§ 65 EG KESR in Verbindung mit Art. 446 Abs. 1 ZGB) war es nicht Aufgabe der Vorinstanz, nach der einzig wegen der personellen Besetzung erfolgten Rückweisung, sich vor einem neuen Entscheid mit den Ausführungen und neuen Beweismitteln, welche die Beschwerdeführer im obergerichtlichen Berufungsverfahren eingebracht hatten, auseinanderzusetzen (vgl. BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs ist somit unbegründet, weshalb ihre Beschwerde abzuweisen ist. Weitere Anträge stellen die Beschwerdeführer nicht, insbesondere auch keine solchen materieller Art, d.h. wie die Vorinstanz nach einer Rückweisung, die sie jedoch nicht ausdrücklich beantragen, zu entscheiden hätte (vgl. Art. 318 Abs. 1 lit. c Ziff. 2 ZPO) bzw. welchen inhaltlichen Entscheid die Beschwerdeinstanz (unter Berücksichtigung des Videos) zu fällen hätte. Die Beschwerdeführer setzen sich denn nebst den Vorbringen wegen der Verletzung des rechtlichen Gehörs inhaltlich nicht näher mit den Erwägungen im vorinstanzlichen Entscheid auseinander. Schon aus diesen Gründen (fehlende Anträge, ungenügende Begründung) könnte nicht weiter auf die Beschwerde eingetreten werden (BGE 137 III 617, 138 III 374 E. 4.3.1).

- 6 - III. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dieses zweitinstanzlichen Verfahrens den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen und es ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 95 Abs. 1 ZPO, Art. 106 Abs. 1 und 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.